Maßnahmenblatt

Ausgleich, CEF, Maßnahme Nr.: 009_A-CEF

Bezeichnung der Maßnahme: Herstellung Reptilienhabitate

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 11.922

Temporäre Maßnahme: nein

Fläche Nr.: 3

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruch-nahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruch-nahme Fläche in qm
00042/00004-00	000	Biblis	Biblis	Bergstraße	1	Dauerhaft	Dingliche Sicherung	1.334
00112/00013-00	000	Biblis	Biblis	Bergstraße	12	Dauerhaft	Dingliche Sicherung	1.544
00174/00002-00	000	Biblis	Biblis	Bergstraße	18	Dauerhaft	Dingliche Sicherung	833
00175/00002-00	000	Biblis	Biblis	Bergstraße	17	Dauerhaft	Dingliche Sicherung	224
00173/00002-00	000	Biblis	Biblis	Bergstraße	19	Dauerhaft	Dingliche Sicherung	1.246
00246/00009-00	000	Biblis	Biblis	Bergstraße	16	Dauerhaft	Dingliche Sicherung	422
00172/00002-00	000	Biblis	Biblis	Bergstraße	20	Dauerhaft	Dingliche Sicherung	1.634
00140/00001-00	003	Biblis	Biblis	Bergstraße	3	Dauerhaft	Dingliche Sicherung	4.063
00142/00001-00	003	Biblis	Biblis	Bergstraße	2	Dauerhaft	Dingliche Sicherung	622

Ausgangszustand: Diverse Biotoptypen

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland):

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 9.4

Zeitpunkt der Durchführung: Keine Angabe

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: Ruderalfluren

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland):

Zielarten: Reptilien

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Die vier Flächen von insgesamt 11.922 m² Größe werden vor dem Umsiedeln mit Habitatelementen für Eidechsen versehen. Hierfür werden Habitatelemente wie Steinriegel, Sandlinsen und Totholzhaufen angelegt und Wurzelstubben ausgebracht. Dies erfolgt auf den Flächen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 009_A-CEF vor Baubeginn. Die Flächen sind dauerhaft zu sichern. Sandlinsen: Breite 1 m, Länge ca. 2 m, Höhe ü.GOK ca. 30 cm; Die Offenbereiche sind an gut besonnten Bereichen in Verbindung mit Steinriegeln und Holzelementen anzulegen. Der Sand wird ca. 50-70 cm in den Boden ebener Flächen eingelassen, um Auswaschungen durch Regen zu vermeiden. Es ist Flusssand mit unterschiedlichen Körnungen zu verwenden. Auf den Sandlinsen sind flache Einzelsteine auszulegen, da die Eidechsen unter diesen gerne ihre Eier ablegen. Die Sandflächen dürfen durch die Steine jedoch nicht vollständig bedeckt sein. Es müssen mindestens 70 % der Sandfläche offen gehalten sein. Steinriegel: Breite ca. 2-3 m, Höhe 1 m, Länge 4 m; Der Boden unter den Haufen wird auf 1 m Tiefe ausgehoben und

mit größeren Steinen befüllt, um durch das entstehende Hohlraumsystem Winterquartiere zu schaffen. 60 % der Steine muss eine Körnung von 20- 40 cm im unteren Teil und 40 % eine Körnung von 10- 20 cm im oberen Teil des Steinriegels aufweisen. Es ist nach Möglichkeit autochthones Gestein zu verwenden. Gut geeignete Gesteinsarten sind: Buntsandstein, Basalt, Granit, Dolomit. Nicht verwendet werden darf: Kalkstein sowie Löss mit Kalkstein. Das Gestein muss verwitterungsresistent mit möglichst geringem Tonanteil sein. Die Hinter- bzw. Oberseite des Steinriegels ist mit anstehendem Erdreich zu hinterfüllen und mit Sträuchern zu bepflanzen. Totholzhaufen: Fläche ca. 2 m², Höhe 1 m; Hierzu sind Äste verschiedener Größen locker übereinander aus-zubringen. Es sind Äste mit einem Ast- bzw. Stammdurchmesser von 5 cm - 30 cm zu verwenden. Wurzelstubben: einzelne Wurzelstubben mit einem Mindestdurchmesser von 80 cm sind auf der Fläche aus-zubringen. Es erfolgt eine Markierung der Habitatflächen vor Ort durch ein Informationsschild. Die Flächen sind von einem reptiliensicheren Zaun zu umgeben, damit die Tiere nicht in den Baustellenbereich zurückwandern (004_VA). ; Freimähen der Strukturelemente und der Fläche

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 3 Jahr/e

Unterhaltung: Freimähen der Strukturelemente und der Fläche

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): dauerhaft

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
B 4	Bauzeitlicher Verlust von Ruderalstrukturen mit Habitatfunktion für Reptilien	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	gleicht aus	003_VA-V, 004_VA, 005_VA, 006_V, 009_A-CEF
B 3	Mögliche Tötung und/oder Verletzung einzelner Tiere und/oder Entwicklungsformen gehölzbrütender, kommuner europäischer Vogelarten im Zuge der Gehölzschnitte und -rodungen zur Baufeldfreimachung.	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet Verbot im Sinne von CEF	001_VA, 003_VA-V, 009_A-CEF
B 6	Anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopen (Ruderalflur (Biotoptyp 09.160, 09.210, 09.220) und sonst. Biotoptypen (teil-) versiegelter Flächen (Biotoptyp 10.510, 10.520, 10.530, 10.610, 10.710).	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	gleicht aus	009_A-CEF
B 5	Baubedingter temporärer Verlust und Inanspruchnahme von Biotopen (Ruderalflur (Biotoptyp 09.160, 09.210, 09.220), Gebüschpflanzungen (Biotoptyp 02.500, 02.600), Extensivrasen (Biotoptyp 11.225), Äcker (Biotoptyp 11.191, Gärten (Biotoptyp 11.221) und sonst. Biotoptypen (teil-) versiegelter Flächen (Biotoptyp 10.510, 10.520, 10.530, 10.610, 10.710).	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	gleicht aus	003_VA-V, 006_V, 007_V, 009_A-CEF
B 4	Bauzeitlicher Verlust von Ruderalstrukturen mit Habitatfunktion für Reptilien	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet Verbot im Sinne von CEF	003_VA-V, 004_VA, 005_VA, 006_V, 009_A-CEF
B 1	Mögliche Tötung und/oder Verletzung einzelner Tiere und/oder Entwicklungsformen der Reptilien sowie Beschädigung und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten aufgrund des Baubetriebs.	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet Verbot im Sinne von CEF	003_VA-V, 004_VA, 005_VA, 009_A-CEF
B 2	Anlagebedingter Zerschneidungswirkung für alle bodengebundenen Arten.	D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	vermeidet Verbot im Sinne von CEF	002_VA, 005_VA, 009_A-CEF

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): B 3: **Unterlage Nr.:** /B 4: **Unterlage Nr.:** /B 5: **Unterlage Nr.:** /B 6: **Unterlage Nr.:** /B 1: **Unterlage Nr.:** /B 2: **Unterlage Nr.:**